



## S T A T U T E N

---

Gewerbe Hünenberg

---

1. Name, Dauer und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
  - 3.1. Arten der Mitgliedschaft
  - 3.2. Aufnahme und Ernennung
  - 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
4. Organisation
  - 4.1. Organe des Vereins
  - 4.2. Generalversammlung
  - 4.3. Vorstand
  - 4.4. Spezialkommissionen
  - 4.5. Rechnungsrevisoren
5. Finanzen
  - 5.1. Einnahmen
  - 5.2. Ausgaben
  - 5.3. Haftung
6. Schlussbestimmungen
  - 6.1. Beschlussfassung und Wahlen
  - 6.2. Revision der Statuten
  - 6.3. Auflösung des Vereins
  - 6.4. Liquidation
  - 6.5. Inkraftsetzung der Statuten

## 1. Name, Dauer und Sitz

1.1. Unter dem Namen **GEWERBE HUENENBERG** besteht ein Verein mit Sitz in Hünenberg, für den die Bestimmungen von Artikel 60 ff ZGB gelten, soweit nachstehend nicht eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des kantonalen Gewerbeverbandes.

1.2. Die Dauer des Verein ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher, unternehmerischer und gewerbspolitischer Hinsicht. Er unterstützt das kulturelle Geschehen in der Gemeinde und pflegt die Geselligkeit innerhalb des Vereins.

## 3. Mitgliedschaft

3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2. Aktivmitglieder sind:

- jede natürliche und jede juristische Person, die in Hünenberg selbständig in Handel, Gewerbe oder Dienstleistung ist.
- jede natürliche Person, die in Hünenberg wohnt und selbstständig oder in der Geschäftsleitung eines Unternehmens in Handel, Gewerbe oder Dienstleistung im Kanton Zug oder in einem an diesen angrenzenden Gebiet tätig ist.

3.1.3. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftsleitung zurückgetreten sind.

- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, Gemeinde oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

### 3.2. Aufnahme und Ernennungen

- 3.2.1. Aktivmitglieder stellen das Aufnahmebegehren beim Vorstand. Ueber die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3.2.2. Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich des festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

### 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung auf die nächste GV.
  - durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
  - durch Ausschluss.
- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt.
- 3.4.3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und Dienstleistungen.

#### 4. Organisation

##### 4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

##### 4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich ordentlicherweise am 1. Semester zusammen.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen folgende Verfügnisse zu:

- Appell
- Protokoll der letzten GV und dessen Genehmigung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden.

- Revisionen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

#### 4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- Vorsitzende von Kommissionen
- einem Vertreter des Gemeinderates
- weiteren Mitgliedern

4.3.2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vertreter des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig Präsident sein.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten kollektiv oder einzeln mit der Vollmacht des Vorstandes.

- 4.3.4. Dem Vorstand liegen insbesondere ob:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
  - Vorbereitung der Generalversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrage von Fr.
  - Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.3.5. Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

#### 4.4. Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst. Der Vorsitzende jeweiliger Spezialkommissionen ist bis zur Beendigung seiner Aufgabe automatisch Mitglied des Vorstandes.

#### 4.5. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Amtsdauer wird der 2. erster Revisor und ein neuer 2. Revisor muss von der GV neu gewählt werden. Der ausscheidende 1. Revisor kann nach einer Periode von zwei Jahren wieder als 2. Revisor gewählt werden. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber z.H. der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## 5. Finanzen

### 5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- den allfälligen Zuwendungen und Spenden

### 5.2. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 200.--.

### 5.3. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- oder GV-Beschluss

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

### 5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung, der Interessengruppen sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahme bilden die Ziffern 6.2. und 6.3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird ein geheimes Wahlverfahren durchgeführt.



## 6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevisionen müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

## 6.3. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gesamten Mitglieder des Vereins. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## 6.4. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Vorhandene Aktiven dürfen aber nicht verteilt oder veräußert, sondern müssen der Einwohnergemeinde Hüenenberg zugeführt werden. Die Aktiven müssen bei Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Bestrebungen diesem wieder ausgehändigt werden.

6.5. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1992 genehmigt.

### GEWERBE HUENENBERG

Präsident



Sekretär

